

§ 45 SGB III Zusammenlegung der Förderziele ab dem 01.01.2021

Bremen, den 11.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2021 ist eine Zusammenlegung der Förderziele gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III vorgesehen.

Zu diesem Sachverhalt erhalten Sie heute entsprechende Informationen mit Bitte um Beachtung.

Durch Rechtsänderung werden zum 01.01.2021 die bisherigen Maßnahmeziele „1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ und „2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ zusammengelegt. Das hieraus resultierende neue Maßnahmeziel lautet ab 01.01.2021 **„1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“**.

Das bisherige Maßnahmeziel „2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ entfällt und geht im neuen Maßnahmeziel „1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ auf.

Ab 01.01.2021 werden die Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkräfte **keine Gutscheine nach der Nr. 2** mehr aushändigen und neue Maßnahmezulassungen nach der Nr. 2 sind nicht mehr möglich. Das ist für laufenden Maßnahmen nach der Nr. 2 jedoch unproblematisch, da für diese Maßnahmen Gutscheine nach der Nr. 1 (neu) ausgehändigt werden. Konkret verhält es sich wie folgt:

Gutscheine nach Nummer 1 (alt; ausgestellt vor dem 01.01.2021) können ab dem 01.01.2021 sowohl

- o in Maßnahmen nach Nummer 1 (alt; zugelassen vor dem 01.01.2021) sowie
- o Nummer 1 (neu; zugelassen nach dem 31.12.2020) eingelöst werden.

Gutscheine nach Nummer 1 (neu, ausgestellt nach dem 31.12.2020) können ab dem 01.01.2021 sowohl

- o in Maßnahmen nach Nummer 1 (alt; zugelassen vor dem 01.01.2021) sowie
- o in Maßnahmen nach Nummer 1 (neu; zugelassen nach dem 31.12.2020) als auch
- o in bereits zugelassene Maßnahmen nach Nummer 2 eingelöst werden.

Gutscheine nach Nummer 2 bleiben bis zum angegebenen Datum weiter gültig und können ab dem 01.01.2021

- o in zugelassene Maßnahmen nach der Nummer 2 oder
- o in zugelassene Maßnahmen nach Nummer 1 (neu) eingelöst werden.

Die AVGS-Maßnahmesuche wird voraussichtlich ab dem 04.01.2021 auf die neuen Maßnahmeziele umgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der bag cert